

# *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 6. Dezember 2007 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

---

## **Tagesordnung:**

- |               |   |                |
|---------------|---|----------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Magistrats   |                |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 1. November 2007  |                |
| <b>TOP 3</b>  | Verabschiedung des Haushaltsplans 2008 mit allen Anlagen, einschließlich der Wirtschaftspläne 2008 für den Bauhof und den Immobilienbetrieb | DS-VIII-165/07 |
| <b>TOP 4</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2008 für die Stadtwerke  | DS-VIII-166/07 |
| <b>TOP 5</b>  | Personalbedarfs- und –entwicklungsplan 2008 bis 2018 hier: Übernahme einer Auszubildenden / Springer-Stelle                                 | DS-VIII-167/07 |
| <b>TOP 6</b>  | Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt   | DS-VIII-168/07 |
| <b>TOP 7</b>  | Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt  | DS-VIII-169/07 |
| <b>TOP 8</b>  | Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Bereich der Kinderbetreuung   | DS-VIII-170/07 |
| <b>TOP 9</b>  | Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten  | DS-VIII-171/07 |
| <b>TOP 10</b> | Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Deckung der Mehrkosten al. Sanierung der Heizungsanlage der Großsporthalle Erfelden                      | DS-VIII-172/07 |
| <b>TOP 11</b> | Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs 2007 hier: Aufhebung eines Sperrvermerks   | DS-VIII-173/07 |

- TOP 12** Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO i. V. m. § 7 der Haushaltssatzung  
hier: Produkt 12500100 (Öffentlicher Personennahverkehr) DS-VIII-174/07
- TOP 13** Anträge der Fraktionen
- 13.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Ortskerngestaltung Wolfskehlen (Entwicklungs- und Finanzierungsmöglichkeiten Areal „Altes Rathaus“ und Dreieck Kirchplatz) DS-VIII-157/07
- 13.2. Antrag der CDU-Fraktion zum Konzept des Arbeitskreises Ortsmitte Wolfskehlen DS-VIII-158/07
- 13.3. Antrag der GLR-Fraktion zur Resolution gegen die Verabschiedung des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren DS-VIII-175/07
- TOP 14** Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDP-Fraktion) zur Gegenfinanzierung Feuerwehrrätehäuser und Baumaßnahmen DS-VIII-163/07

**Anwesende:**

<b>SPD-Fraktion:</b>	Amend, Werner Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Strasser, Roland Thurn, Matthias Wöll, Thomas	Stadtverordnetenvorsteher
<b>CDU-Fraktion:</b>	Bopp, Martin Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Horn, Sascha Lachmann, Mathias Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
<b>GLR-Fraktion:</b>	Bock, Hans-Dieter Friedrich, Carola Schellhaas, Petra	
<b>WIR-Fraktion:</b>	Selle, Peter W. Selle, Stephan Seybel, Berthold	
<b>FDP-Fraktion</b>	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
6. Dezember 2007

---

<b>Magistrat:</b>	Kummer, Gerald Zettel, Erika Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Hellwig, Harald Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister Erste Stadträtin
-------------------	--	-----------------------------------

<b>entschuldigt:</b>	Kraft, Richard Fischer, Günter W. Muris-Knorr, Heike	CDU-Fraktion SPD-Fraktion SPD-Fraktion
----------------------	--	--

<b>Verwaltung:</b>	Fröhlich, Rainer	Parlamentsbüro
--------------------	------------------	----------------

<b>Schriftführerin:</b>	Schneider, Ute
-------------------------	----------------

**1 Vertreter der Presse**

**ca. 80 ZuhörerInnen**

**Beginn: 19:02 Uhr**

**Ende: 20:05 Uhr**

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:02 Uhr die elfte Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 7, 10, 13.2 und 13.3 mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden. Der TOP 13.1. wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Patrick Fiederer beantragt für die SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 3 (Verabschiedung des Haushaltsplans 2008 mit allen Anlagen), 8 (Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Bereich Kinderbetreuung) und 9 (Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten) auf die nächste Sitzung im Februar zu verschieben.

*Der Antrag auf Vertagung wird mit 16 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen der CDU, der FDP und eines WIR-Vertreter und einer Enthaltung eines WIR-Vertreter angenommen.*

Der Stadtverordnete Berthold Seybel erscheint zur Sitzung.

*Der geänderten Tagesordnung wird mit 20 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen der CDU-Fraktion zugestimmt.*

Werner Amend gratuliert Andreas Hirsch, Berthold Seybel und Ottmar Eberling nachträglich zum Geburtstag.

**TOP 2      Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom  
1. November 2007**

*Dem Protokoll wird mit 30 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 4      Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2008  
für die Stadtwerke**

**DS-VIII-166/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Betriebsleitung vorgelegten Wirtschaftsplan 2008 für die Stadtwerke Riedstadt.

Der Wirtschaftsplan 2008 schließt

1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresverlust in Höhe von 349.980 € und
2. im Vermögensplan – Mittelverwendung mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.549.980 € ab.
3. Kreditaufnahmen sind in Höhe von 1.630.000 € vorgesehen

*Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen und 3 Enthaltung der WIR-Fraktion zugestimmt.*

**TOP 5 Personalbedarfs- und –entwicklungsplan 2008 bis 2018  
hier: Übernahme einer Auszubildenden / Springer-Stelle  
DS-VIII-167/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Stellenplan 2008 (Teil B: Arbeitnehmer; Teilhaushalt Innere Verwaltung, Haupt- und Personalamt) eine 1,0-„Springer-Stelle“ nach EG 6 mit K.-W.-Vermerk zusätzlich zur Verfügung zu stellen, um eine Auszubildende für die Dauer von zwei Jahren befristet einstellen zu können.

*Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen aus den Reihen der FDP und der WIR zugestimmt.*

**TOP 6 Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung  
öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt  
DS-VIII-168/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt.

**Gebührenordnung für die  
Benutzung öffentlicher Einrichtungen  
der Stadt Riedstadt**

**§ 1**

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Sport- und Kulturhalle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, der Bürgertreff Crumstadt und die alten Schulen und Rathäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
6. Dezember 2007

---

Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

**§ 2**

1. Gebühren für Einzelveranstaltungen in den Sport- und Mehrzweckhallen (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)
  - a) pro Tag pauschal EUR 370,00
  - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.)pauschal EUR 200,00
  - c) Tagungen und Verbandsversammlungen – Kurzveranstaltungen EUR 100,00
  - d) Tanzstunden pro Tanzstudentag EUR 30,00  
Abschlussball pauschal EUR 370,00
  - e) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.
2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume oder Einrichtungen bereits vorher und/oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag ein Anteil von EUR 100,00 zu zahlen. (nicht für Ein- und Ausräumen, Reinigen und Abfall entsorgen)
3. Für jede Einzelveranstaltung wird eine Kautions in Höhe von EUR 200,00 erhoben.
- 4.1. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Bürgertreff Goddelau, alte Rathäuser Leeheim und Wolfskehlen (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
  - a) pro Tag pauschal EUR 150,00
  - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 85,00
  - c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 40,00
  - d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautions in Höhe von EUR 85,00
- 4.2. Gebühren für Einzelveranstaltungen im Bürgertreff Crumstadt (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
  - a) pro Tag pauschal EUR 200,00
  - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw) EUR 100,00
  - c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 50,00

- 
- d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von EUR 100,00
5. Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den "Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Riedstadt zur Vereinsförderung" (VfR) genannten bezuschussungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr nach § 2, Ziff. 1 a), 4.1. a), 4.2. a) nicht erhoben, sofern die Vereine von Ihrem Wahlrecht nach § 3, Abs. 1 Ziff. 3 der VfR zugunsten der Hallennutzung Gebrauch gemacht haben.
6. Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf Antrag erlassen werden.

### § 3

#### **Gebühren für regelmäßige Benutzung**

Für den Sport-, Trainings- und Übungsbetrieb und für Vereinsversammlungen werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

### § 4

#### **Gebühren für die Einrichtung der Räume**

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom jeweiligen Bewirtschafter selbst vorzunehmen. Sofern die Einrichtung bzw. das Abräumen von den Bediensteten der Stadt Riedstadt vorgenommen werden soll, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

### § 5

#### **Gebühr für die Reinigung der Räume**

Die Reinigung der Räume ist entsprechend der Benutzungsordnung vom jeweiligen Bewirtschafter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt und durch das Reinigungspersonal der Stadt vorgenommen werden muss, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

### § 6

#### **Gebühr für die Vermietung von Inventar**

Tische pro Stück	EUR	5,00
Stühle pro Stück	EUR	1,00
Gläser, Teller, Tassen pro angefangene 100 Teile	EUR	10,00
Bestecke pro angefangene 100 Teile	EUR	5,00



**§ 7**

Alle Fehlteile aus der Benutzung gemäß §§ 2 und 6 sind vom jeweiligen Benutzer zu den Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

**§ 8**

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur, wenn der Betrag bei der Kasse eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

**§ 9**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Gemeinde Riedstadt vom 22.02.1993, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25. März 2003, außer Kraft.

*Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimmen von der FDP-Fraktion und einer Enthaltung aus den Reihen der WIR zugestimmt.*

Der Stadtverordnete Dr. Andreas Grafenstein (FDP) erscheint zu Sitzung

**TOP 11      Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs 2007**

**hier:    Aufhebung eines Sperrvermerks**

**DS-VIII-173/07**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sperrvermerk im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes, bei der Kostenstelle 760 73400 Zuschüsse an den Turn- und Sportverein Goddelau für die Bewirtschaftung des Goddelauer Sportgeländes aufzuheben. Der Magistrat wird ermächtigt, den Betrag in Höhe von 8.950,00 € für das Jahr 2007 zu überweisen.

*Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen aus den Reihen der WIR zugestimmt.*

**TOP 12      Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und  
Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO i. V. m.  
§ 7 der Haushaltssatzung  
hier: Produkt 12500100 (Öffentlicher Personennahverkehr)  
DS-VIII-174/07**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2007 vom 28.06.2007 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 40.309,00 € im Produkt 12500100 (Öffentlicher Personennahverkehr).

Die Deckung der unabweisbaren Ausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen beim kommunalen Finanzausgleich

*Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme aus den Reihen der WIR und 2 Enthaltungen von der WIR zugestimmt.*

**TOP 7      Neufassung der Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt      DS-VIII-169/07**

Melanie Dörr stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, die Vorlage in die nächste Sitzungsrunde zurückzuverweisen. Für den Fall, dass diesem Antrag nicht stattgegeben wird, stellt sie folgende Änderungsanträge:

1. Die Öffnungszeiten sollen der heutigen Situation angepasst werden und die frühere Freitagsschließung gestrichen werden.
2. Die Öffnungszeiten sollen wie bisher in der Satzung geregelt werden.
3. Der letzte Satz des Absatzes 2 des § 5 (Weitere Schließungszeiten werden im Einzelfall vom Magistrat festgelegt und mindestens ein Vierteljahr im Voraus in der örtlichen Presse und durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht) soll gestrichen werden.

*Der Antrag auf Zurückverweisung wird mit 14 Ja-Stimmen der CDU und aus den Reihen der WIR und 17 Nein-Stimmen von SPD, GLR und WIR abgelehnt.*

Der Stadtverordnete Michael Fraikin erscheint zu Sitzung.

*Der Antrag, die frühere Freitagsschließung zu streichen, wird mit 14 Ja-Stimmen der CDU, der FDP und aus den Reihen der WIR, 16 Nein-Stimmen der SPD und der GLR und 2 Enthaltungen von der WIR abgelehnt.*

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
6. Dezember 2007

---

*Der Antrag, die Öffnungszeiten wie bisher in der Satzung zu regeln, wird mit 13 Ja-Stimmen der CDU und der FDP, 16 Nein-Stimmen der SPD und der GLR und 3 Enthaltungen der WIR abgelehnt.*

*Der Antrag auf Streichung des letzten Satzes des § 5 wird mit 15 Ja-Stimmen von CDU, FDP und WIR, 16 Nein-Stimmen der SPD und der GLR und einer Enthaltung aus den Reihen der WIR abgelehnt.*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

### **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

#### **§ 1**

#### **Begriff**

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung.

Dies sind

Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

Kinderhorte für Kinder im Schulalter bis zum Abschluss der 4. Klasse.

#### **§ 2**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte werden von der Stadt Riedstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in eine Gruppe der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, ist jeweils eine Anmeldung der Erziehungsberechtigten und eine Aufnahmezusage der Stadt Riedstadt notwendig. Die Aufnahme endet mit dem Erreichen der Alterstufen des § 1.

Das Betreuungsverhältnis in der Krippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Monatsende, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet mit der Einschulung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet mit dem Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne das es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

### **§ 4**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Riedstadt, insbesondere in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht.
- (3) In Kindergärten werden vorrangig Kinder eines Stadtteils in den jeweiligen Einrichtungen des Stadtteils aufgenommen.

Bei der Vergabe der Plätze werden Kinder von berufstätigen Eltern (beide Eltern oder allein erziehender Elternteil) bevorzugt aufgenommen. Dies gilt insbesondere für die Fortsetzung der Berufstätigkeit nach dem Ende des Erziehungsurlaubes.

Für die übrigen Plätze entscheidet das Alter des Kindes über die Aufnahme.

Geschwisterkinder sollen möglichst in einer Einrichtung betreut werden.

In Härtefällen und aus besonderem Anlass (Betreuung durch Großeltern oder Tagesmütter anderen Stadtteilen, schriftlicher Befürwortung des zuständigen Jugendamtes, schwerer Erkrankung eines Erziehungsberechtigten) kann der Magistrat abweichende Entscheidungen treffen.

Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können nur in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn dort die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Klärung mit den Erziehungsberechtigten ist der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Kreises Groß-Gerau zu beteiligen.

- (4) In den Krippen werden Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.

Ansonsten können Kinder aus sozialen Gründen aufgenommen werden, wenn das zuständige Jugendamt die Betreuung schriftlich befürwortet.

Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Alter des Kindes über die Aufnahme.

- (5) In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, sofern der/die Erziehungsberechtigten einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen. Dabei ist insbesondere die Fortsetzung der Berufstätigkeit zu ermöglichen, die bereits in den Kindergärten bestand.

Ansonsten können Kinder aus sozialen Gründen aufgenommen werden, wenn das zuständige Jugendamt die Betreuung schriftlich befürwortet.

Es werden vorrangig Kinder eines Stadtteils in den jeweiligen Einrichtungen des Stadtteils aufgenommen.

- (6) In der Regel wird im Januar zur Anmeldung für den Beginn des jeweiligen Kita-Jahres zum 01. August aufgerufen. Der Aufruf erfolgt in der örtlichen Presse und den Riedstädter-Nachrichten. Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind.

## § 5

### **Betreuungszeit**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Freitags schließen die Einrichtungen spätestens um 14.00 Uhr. Der Magistrat wird ermächtigt Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Eine Notbetreuung soll sichergestellt werden.  
Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten werden im Einzelfall vom Magistrat festgelegt und mindestens ein Vierteljahr im Voraus in der örtlichen Presse und durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht.

**§ 6**

**Gruppenstärken**

- (1) Die Gruppenstärke beträgt:
  1. in Kindergärten und Kinderhorten maximal 25 Kinder pro Gruppe.
  2. in Kinderkrippen maximal 12 Kinder pro Gruppe.
  3. in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Abschluss der 4. Klasse maximal 20 Kinder.
- (2) Der Betreuungsschlüssel während der Mittagessensversorgung im Zeitraum von 12.00 bis 13.00 Uhr beträgt pro Fachkraft
  1. in Kindergärten und Kinderhorten maximal 10 Kinder.
  2. in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen für Kinder unter 3 Jahren maximal 4 Kinder.

**§ 7**

**Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Erstaufnahme in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das entsprechende Attest darf hierbei nicht älter als 6 Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

**§ 8**

**Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Kinderhort regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.  
Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Für Kinder in den Kinderhorten werden alle entsprechenden Regelungen in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten festgehalten. Änderungen und Zusätze müssen schriftlich festgehalten werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind Erziehungsberechtigte zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich der mitzuteilen.
- (7) An Elternabenden wird den Eltern die Möglichkeit geboten, Anregungen und Gedanken zu der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit einzubringen. Die Eltern sind an Aktivitäten der Kindertagesstätten zu beteiligen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (9) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

**§ 9**

**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt bestimmt.

**§ 10**

**Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für mitgebrachte Spiel- und Fahrzeuge der Kinder wird keine Haftung übernommen.

**§ 11**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 12**

**Abmeldung, Ummeldungen, Ausschluss**

- (1) Abmeldungen von der Kinderkrippe dem Kindergarten und dem Kinderhort sind zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen möglich.

Für den Kinderhort kann eine Abmeldung auch zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen erfolgen.

Abmeldungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

- (2) Eine vorzeitige Abmeldung ist nur bei Wohnortwechsel oder bei besonderen gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist möglich.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige Abmeldung von der Kinderkrippe und dem Kinderhort bei nachgewiesenem Wegfall der Berufstätigkeit möglich.



Diese Abmeldungen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende schriftlich bei der Stadt vorliegen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

- (3) Ummeldungen im Kinderhort, die eine Reduzierung der Betreuungszeit bedeuten, sind nur zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen und zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen möglich.

Eine vorzeitige Ummeldung ist nur bei entsprechender nachgewiesener Reduzierung der Arbeitszeiten möglich.

Diese Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende schriftlich bei der Stadt vorliegen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 13**

#### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung



Der Stadtverordnete Heiko Büßer erscheint zu Sitzung.

**TOP 13.2. Antrag der CDU-Fraktion zum Konzept  
des Arbeitskreises Ortsmitte Wolfskehlen DS-VIII-158/07**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt der ursprüngliche CDU-Antrag nun als gemeinsamer Antrag von CDU, SPD, GLR und FDP vor. Verena Wokan (FPD) macht deutlich, dass es keine Absprache mit der FDP-Koalition gegeben hat. Die FDP schließt sich dem Antrag nicht an. Sie stellt den Änderungsantrag, die Planungskosten mit einem Sperrvermerk zu versehen.

*Der Änderungsantrag wird mit 2 Ja-Stimmen der FDP, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung aus den Reihen der WIR abgelehnt.*

Der Antrag lautet nunmehr wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vom Arbeitskreis Ortsmitte Wolfskehlen vorgelegten Konzept zu. Der Magistrat wird beauftragt, auf der Basis dieses Konzeptes je nach den zur Verfügung stehenden bzw. in Zukunft bereitgestellten Mitteln einzelne Abschnitte detailliert zu planen. Diese Detailplanungen einschließlich detaillierter Kostenberechnungen sind jeweils dem Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

*Der gemeinsame Antrag von CDU, SPD und GLR wird mit 29 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme eines WIR-Vertreters und 4 Enthaltungen von WIR und FDP angenommen.*

**TOP 13.3. Antrag der GLR-Fraktion zur Resolution  
gegen die Verabschiedung des Gesetzes  
zur Beschleunigung von Planungsverfahren DS-VIII-175/07**

Resolution:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Hessische Landesregierung auf den Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ zurückzuziehen. Sollte die Landesregierung dieser Forderung nicht nachkommen, so werden die Fraktionen des Hessischen Landtages aufgefordert, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Der Gesetzentwurf nutzt die landesrechtlichen Möglichkeiten die ein entsprechendes Bundesgesetz am 21. Juni 2007 geschaffen hat um weitere Beschleunigungen von Planungsverfahren zu erzielen.

Begründet wird der Gesetzentwurf mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Standortvorteil im weltweiten Wettbewerb, durch den Abbau von überlangen Planungs- und Genehmigungszeiten. Um dies zu erreichen setzt die Landesregierung auf grundlegende Einschränkungen von Umweltstandards und Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Gesetz beschneidet erneut Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Bürgern, Verbänden und Kommunen auf nicht hinnehmbare Weise. So soll ein Erörterungstermin nur noch fakultativ stattfinden und ist alleine der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde überlassen.

Nach Aussage der Landesregierung berücksichtigt der Gesetzentwurf auch den technischen Fortschritt und verkürzt daher die Einspruchsfristen für Verbände von drei auf zwei Monate. Über die Auslegung von Unterlagen werden Umweltverbände und alle sonstigen beteiligungspflichtigen Vereinigungen nicht mehr informiert. Die „Benachrichtigung“ erfolgt lediglich über öffentliche Bekanntmachung sowie das Internetangebot der Behörden. Angesichts der engen Fristenregelung für die Abgabe der Stellungnahmen setzt der Gesetzentwurf darauf, dass möglichst viele Vorhaben von den Verbänden nicht oder zu spät wahrgenommen werden.

Die Landesregierung verkennt in ihrer Argumentation völlig, dass Genehmigungsverfahren nicht durch Bürgerbeteiligung, Klagemöglichkeiten und Umweltbürokratie behindert werden, sondern vielmehr durch einen Mangel an Effizienz, Bürgernähe und Planungsqualität. Das Gesetz wird diese Defizite noch verstärken. Der Gesetzentwurf wird von der Einschätzung getragen, dass Partizipation und Bürgerbeteiligung einen Verzögerungsfaktor darstellen. Bei dieser Betrachtung wird völlig ausgeblendet, dass einschlägige empirische Erhebungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung keinen erheblichen Zeit – oder Ressourcenaufwand und damit keine Verzögerungen auslöst.

Die hessische Landesregierung stellt zwar in ihrer Begründung auf Erhebungen zur Dauer von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ab, doch eine differenzierte Analyse zu möglichen Ursachen bleibt sie schuldig. Insofern mangelt es der Annahme der Landesregierung in Bezug auf Verfahrensverzögerungen durch einen Erörterungstermin an einer empirischen Absicherung. Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass „bei dem geringen Zeitanteil der Verfahrensbeteiligung (rd. 5%) keine Beschleunigung der Verfahren sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen zu erwarten ist“. Anstatt einen Beschleunigungsgewinn durch die Beschneidung von Beteiligungsfristen zu erwarten sollte vielmehr die Optimierung von Planungsverfahren im behördlichen Vollzug stehen. Untersuchungen und Erfahrungen belegen, dass sich durch eine frühzeitige und qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung Planungsverfahren erheblich beschleunigen und effektivieren lassen.

Durch die Beschneidung der Beteiligungsrechte wird es im Planungsverfahren zu einer Verlagerung der Probleme kommen. Die Phase der Konfliktbewältigung und Qualitätssicherung in Genehmigungsverfahren wird sich auf die Verwaltungsgerichte verlagern und damit zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Rechte der Stadtverordnetenversammlung und der Stadt Riedstadt in unzulässiger Weise beschnitten.

Wir nehmen nicht hin, dass Städte und Kommunen, Betroffene, Einwender, Naturschutzverbände und alle sonstigen beteiligungspflichtigen Vereinigungen in ihren Beteiligungsrechten ohne expliziten Handlungsbedarf massiv beschnitten werden. Das Gesetz behindert die Rechte der Städte und Kommunen und ist ein weiterer Schritt hin zu Demokratieabbau in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland.“

*Der Resolution wird mit 17 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen von CDU, FDP und WIR und einer Enthaltung der WIR zugestimmt.*



Der Vorsitzende ruft nun Tagesordnungspunkt 1 auf.

**TOP 1a                    Mitteilungen des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende hat nichts zu berichten.

**TOP 1b                    Mitteilungen des Magistrats**

Der Bürgermeister weist auf das ausgeteilte Schreiben des Landrats bezüglich der Leitlinien zu Konsolidierung hin.

Er teilt mit, dass die Fragen von Peter Selle (WIR) aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke schriftlich beantwortet wurden.

Er macht auf den in Kopie verteilten Zeitungsartikel aus dem Ried-Echo über die Steuernachzahlungen in Hessen aufmerksam.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen für die engagierte Arbeit. Er wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.

Auch der Vorsitzende Werner Amend bedankt sich bei allen und wünscht ein besinnliches Fest. Er lädt die Mitglieder von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu einem Umtrunk in die Gaststätte „Zur Krone“ in Erfelden ein.

Der Vorsitzende schließt gegen 20:05 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 17. Dezember 2007

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)